

**Jahrestagung für Kinderschutzfachkräfte am 26.11.2011 in Gelsenkirchen**  
**Kurzprotokoll zum Workshop: „Grenzen und Möglichkeiten der Kinderschutzfachkraft in den Hilfen zur Erziehung“**

Welche Themen/Fragen wurden im Workshop diskutiert?

- Vorstellung des Konzeptes zur Hinzuziehung der Kinderschutzfachkraft des Ev. Kinder- Jugendhauses in Bochum/Gelsenkirchen
- Kooperation mit dem Jugendamt
- Varianten von Risikoeinschätzungsbögen
- Zeitpunkt der Hinzuziehung der Personensorgeberechtigten
- In einigen Kommunen beraten die ASD-Fachkräfte als Kinderschutzfachkräfte nach §8a Abs. 2 , was im Hinblick auf die Unbefangenheit der Beratung als nicht förderlich erachtet wird.
- Die Jugendämter geben unterschiedliche Verfahren nach § 8a SGB VIII vor, hier orientieren sich die meisten freien Träger nach dem Jugendamt, bei dem sie ihren Ortssitz haben oder von dem sie oft Aufträge erhalten.

Welche positiven Erfahrungen wurden aus der Praxis berichtet?

- Die Beratungstätigkeit als Kinderschutzfachkraft wird als vielseitige und bereichernde Tätigkeit erlebt, die der eigenen fachlichen Weiterentwicklung und Sicherheit dient.
- Die meisten Teilnehmer/innen des Workshops berichten, dass ihre Träger mittlerweile über ein Verfahrenskonzept zur Hinzuziehung der Kinderschutzfachkraft verfügen bzw. eines erarbeiten.

In welchen Praxisbereichen bestehen Handlungsbedarfe?

- Es fehlen Daten zur Häufigkeit und zur Länge der Beratungstätigkeit durch die Kinderschutzfachkräfte.
- Einige Träger verfügen über eine Vielzahl von Hilfeangeboten auch außerhalb der Hilfen zur Erziehung, die sie den Eltern anbieten können. Hier fehlt eine ausführliche und verbindliche Regelung, inwieweit die freien Träger verpflichtet sind, im Rahmen ihres bestehenden HzE-Auftrags diese auch durchzuführen. Es gibt Klärungsbedarf, ab welchem Zeitpunkt der aktuelle HzE-Auftrag verändert werden muss.
- Es bestehen Wissenslücken zur Rolle der Kinderschutzfachkraft und ihren Arbeitsbedingungen auf Leitungsebene und bei vielen kleinen, freien Trägern.
- Es fehlt in den meisten Kommunen eine koordinierende Kinderschutzfachkraft, die für die Standards, Qualitätsentwicklung und für die Vernetzung im Kinderschutz zuständig ist.
- Es fehlt den Kinderschutzfachkräften an zeitlichen und finanziellen Ressourcen, um die Beratungstätigkeit und die koordinierenden Aufgaben wahrzunehmen.

Protokoll erstellt von Désirée Frese, Institut für soziale Arbeit e.V.